

Technischer Q&A

A. Allgemeines, inkl. Begriffsbestimmungen

Schweizerische Zahlstelle

Wer qualifiziert unter den Abkommen als Schweizerische Zahlstelle (D: Art. 2 lit. e; UK: Art. 2 Abs. 1 lit. e)?

- Banken nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934
- Und Wertpapierhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
- Ferner in der Schweiz ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge oder Gewinne für Drittparteien zahlen oder solche Zahlungen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit absichern
- Ferner qualifizieren Personen, welche Dividenden oder Zinsen direkt an Beteiligte oder Gläubiger zahlen, als Schweizer Zahlstelle für den Fall, dass die Summe der jährlich bezahlten Dividenden oder Zinsen den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigt.

Qualifiziert die Postfinance als Schweizer Zahlstelle?

Die Postfinance qualifiziert unter den Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien als Schweizer Zahlstelle (D: Art. 2 lit. e; UK: Art. 2 Abs. 1 lit. e).

Qualifizieren Versicherungsgesellschaften als Schweizer Zahlstellen?

Versicherungsgesellschaften qualifizieren grundsätzlich nicht als Zahlstellen unter den Abkommen (D: Art. 2 lit. e; UK: Art. 2 Abs. 1 lit. e).

Betroffene Person

Sind sogenannte Versicherungswrappers von den Abkommen erfasst?

Versicherungsmäntel oder auch Versicherungswrapper genannt, sind von den Abkommen erfasst (D: Art. 2 lit. h; UK: Art. 2 Abs. 1 lit. h).

Ansässigkeit der betroffenen Person

Wie wird die Ansässigkeit der betroffenen Person ermittelt?

Die Ansässigkeit einer betroffenen Person wird nach Art. 3 der Abkommen über die Abgeltungssteuer ermittelt. Demnach registriert die Zahlstelle nach den geltenden Sorgfaltspflichten u.a. Angaben zum Wohnsitz.

Sind Deutsche bzw. Briten mit Wohnsitz in der Schweiz, welche der Aufwandbesteuerung unterliegen, vom Abkommen erfasst?

Personen mit Wohnsitzland Schweiz sind grundsätzlich vom Abkommen nicht erfasst. Wie eine Person in der Schweiz besteuert wird, ist unerheblich.

B. Regularisierung der Vergangenheit

Unter welchen Voraussetzungen ist die Regularisierung der Vergangenheit möglich?

Damit ein Kunde, welcher in Deutschland bzw. Grossbritannien ansässig ist, von der Regularisierung der Vergangenheit profitieren kann, muss eine Kontobeziehung in der Schweiz vor dem Stichtag 2 (31.12.2010) eröffnet worden sein und am Stichtag 3 (31.05.2013) noch bestehen. Sollte eines der beiden Kriterien nicht erfüllt sein, so ist es dem Kunden auch nicht möglich, die Regularisierung der Vergangenheit in Anspruch zu nehmen (D: Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 6; UK: Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 8).

Bei einer erstmaligen Kontoeröffnung in der Schweiz nach dem Stichtag 2, kann nicht von der Regularisierung für die Vergangenheit profitiert werden. Die Abgeltung für die Zukunft ist allerdings möglich.

Sollte die Kontobeziehung vor dem Stichtag 3 aufgelöst worden sein (Verschwinder), findet keine Regularisierung der Vergangenheit statt. Die Bank muss über die Verschwinder statistische Angaben führen, damit die Schweiz die Zielstaaten abgezogener Vermögenswerte anonym melden kann (D: Art. 16; UK: Art. 18). Details hierzu werden ausgearbeitet.

Wie sieht es aus, wenn der Kunde nach dem Stichtag 2 seinen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland oder Grossbritannien hat?

Massgebend für die Regularisierung der Vergangenheit ist der Wohnsitz des Kunden am Stichtag 2 (31.12.2010). Ist dieser in Deutschland oder Grossbritannien, dann wird der Kunde von den Abkommen erfasst. Es ist unerheblich, wo sich der Wohnsitz des Kunden nach dem Stichtag 2 befindet.

Sollte sich der Wohnsitz am Stichtag 2 in der Schweiz befinden, dann wird der Kunde nicht vom Abkommen erfasst. Allfällige Besteuerungsmodalitäten in der Schweiz, z.B. die Pauschalbesteuerung, sind dabei unerheblich.

Wie wird die Dauer der Kontobeziehung in der Regularisierung beachtet?

Grundsätzlich wird die Dauer der Kontobeziehung in der für die Berechnung des Steuerbetrages massgeblichen Formel reflektiert (D: Art. 7, Anhang 1; UK: Art. 9, Anhang 1). Je länger die Kontobeziehung bestanden hat, umso niedriger wird die effektive Steuerbelastung ausfallen.

Können bestehende Kunden auch Gelder von anderen Finanzplätzen in die Schweiz repatriieren und dadurch von der Abgeltungsteuer profitieren?

Der Vermögensstand zwischen dem Stichtag 2 (31.12.2010) und dem 31.12.2012 darf sich grundsätzlich nur im Umfang von 20% des Vermögensbestandes per Stichtag 2 erhöhen (D: Art. 7 Abs. 6 lit. b; UK: Art. 9 Abs. 12 lit. b). Sollte der Vermögensbestand per 31.12.2012 höher sein, so kann der überschüssende Teil unter Umständen nicht regularisiert werden. Ein Neugeldzufluss ist grundsätzlich möglich, jedoch im Umfang beschränkt.

Was passiert mit Konti, welche nach dem Stichtag 2 (31.12.2010) eröffnet werden?

Konti welche nach dem Stichtag 2 (31.12.2010) in der Schweiz eröffnet werden, können nicht von der Regularisierung für die Vergangenheit profitieren (D: Art. 6 Abs. 4; UK: Art. 8 Abs. 4). Für zukünftige Erträge haben sie die Wahl zwischen der anonymen Abgeltung oder der Meldung.

Wechsel von Zahlstellen

Ein Kunde hat seit 2002 eine Kontobeziehung bei der Bank X. Im Jahr 2011 wechselt er zu einer anderen Bank Y. Die Kontobeziehung bei der Bank X besteht nicht mehr. Wie ist die Situation?

Die Bank Y führt die Regularisierung der Vergangenheit durch. Grundsätzlich ist die Bank X zur Kooperation verpflichtet, sollte ein Kunde sein Konto zwischen dem Stichtag 2 (31.12.2010) und dem Stichtag 3 (31.05.2013) von einer Bank zu einer anderen transferieren (D: Art. 6 Abs. 2; UK: Art. 8 Abs. 2).

Ein Kunde hat seit 2002 eine Kontobeziehung bei der Bank X. Im Jahr 2011 wechselt er zu einer anderen Bank Y. Die Kontobeziehung bei der Bank X besteht weiterhin. Wie ist die Situation?

Die Bank X muss die Regularisierung der Vergangenheit durchführen (D: Art. 6 Abs. 3; UK: Art. 8 Abs. 3). Die Bank Y muss nichts weiter machen.

Ein Kunde hat seit 2002 eine Kontobeziehung bei der Bank X. Im Jahr 2008 wechselt er zu einer anderen Bank Y. Die Kontobeziehung bei der Bank X besteht nicht mehr. Wie ist die Situation?

In den Abkommen ist nicht festgehalten, dass die Schweizerischen Zahlstellen auch dann zur Kooperation verpflichtet sind, wenn der Transfer des Kontos bereits vor dem Stichtag 2 stattgefunden hat. Die Abkommen regeln nur den Fall, in welchem das Konto zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 transferiert wird (D: Art. 6 Abs. 2; UK: Art. 8 Abs. 2). Eine allfällige Kooperation der Zahlstellen darüber hinaus wird nicht geregelt. Dieser Punkt muss in der zugehörigen Wegleitung und dem Bundesgesetz geklärt werden.

C. Erhebung der abgeltenden Quellensteuer

Behandlung von verschiedenen Wertzuflüssen

Wie werden Kursgewinne behandelt?

Kursgewinne werden bei der Realisation (also erst im Zeitpunkt des Verkaufes) erfasst und grundsätzlich mit der Abgeltungssteuer belastet.

Disclaimer

Der guten Ordnung halber machen wir Sie darauf aufmerksam, dass unsere Angaben in diesem technischen Q&A unverbindlich sind. Um eine rechtlich verbindliche Auskunft zu erhalten, verweise ich Sie höflich an die zuständigen Bundesstellen.